



5 StR 428/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. September 2002
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2002 beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird als unbegründet verworfen (§ 346 Abs. 2 StPO).

G r ü n d e

Das Landgericht Zwickau hat den Angeklagten in seiner Anwesenheit durch Urteil vom 9. April 2002 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Mit Beschluß vom 27. Mai 2002 hat es die Revision nach § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht binnen der Wochenfrist des § 341 Abs. 1 StPO angebracht worden ist. Der dagegen gerichtete zulässige Antrag des Angeklagten nach § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO ist unbegründet. Die Revision des Angeklagten ging erst am 30. April 2002 beim Landgericht ein.

Harms Raum Brause
Schaal Hubert